Blaustein

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**	
Sitzung am	**09.04.2019**	
Vorlagen Nr.	36/2019	☒ **öffentlich** ☐ **nicht-öffentlich**
Amt:	**Bauamt**	

Beratungsgegenstand:

Gestaltungsbeirat der Stadt Blaustein

Beschlussantrag:

1. Beschlussfassung über die Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats

2. Beschlussfassung über die von der Verwaltung vorgeschlagenen beschließenden und beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats

3. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
GR	18.09.2018	ö	Grundsätzliche Zustimmung zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats Zustimmung zur Beantragung von Förder-mitteln	Zustimmung (einstimmig)

II. Sachvortrag

In der Gemeinderatssitzung am 18.09.2018 hat der Gemeinderat die grundsätzliche Zustimmung zur Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats in der Stadt Blaustein gefasst.

Bevor der Gestaltungsbeirat fest installiert wird war vorgesehen, die Arbeit dieses Gremiums anhand der Jurysitzung im Rahmen der städtebaulichen Mehrfachbeauftragung zur Rathausumgebung des Stadtzentrums Blaustein kennenzulernen. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sowie der Siegerentwurf wurden dem Gemeinderat am 12.03.2019 vorgestellt.

Aus Sicht der Verwaltung war die Jurysitzung ein voller Erfolg, bei dem alle Teilnehmer, vor allem aber die Stadtplanung einen Mehrwert erfahren konnte. Daher möchte die Stadtverwaltung nun den finalen Beschluss zur Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats bei der Stadt Blaustein fassen.

Die anfallenden Kosten, Fördermöglichkeiten wurden bereits in der Sitzungsvorlage am 18.09.2018 aufgeführt. Daher wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 65/2018 verwiesen. Hierbei wurde festgesetzt, den Eigenanteil der Stadt Blaustein auf 10.000 Euro pro Jahr zu deckeln.

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein
Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Gestaltungsbeirats zu erstellen. Die Geschäftsordnung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 angefügt. Sie trifft zu folgenden Punkten detaillierte Regelungen:

- Zusammensetzung, Bestellung und Dauer

- Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats
  Zur Koordination der Arbeiten des Gestaltungsbeirats, sieht die Geschäftsordnung die Einrichtung einer Geschäftsstelle im Fachbereich 3.2 – Bauverwaltung vor.

- Zuständigkeit

Die Geschäftsordnung regelt eindeutig, dass der Gestaltungsbeirat eine beratende und keine beschließende Funktion hat.

- Sitzungsturnus und Geschäftsgang
- Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- Geschäftsgang der Beiratssitzung
- Wiedervorlage eines Vorhabens
- Geheimhaltungspflicht
- Vergütung

Mitglieder des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein

Beschließende Mitglieder
Die Verwaltung schlägt vor, folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirats zu benennen:

1. Thomas Kayser, Bürgermeister
   Stellvertreterin: Stadträtin Sylvia von Darl-Späth
2. Sandra Pianezzola, Stadtbaumeisterin
3. Prof. Bü Prechter, Landschaftsarchitektin BDLA, SAIV
4. Peter Eisenlauer, Architekt Stadtplaner
5. Tom Philipp Zoll, Architekt/Stadtplaner

Beratende Mitglieder
Die Verwaltung schlägt vor, folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirats zu benennen:

1. Stadträtin Sylvia von Darl-Späth	1. stv. Bürgermeisterin
2. Stadtrat Lothar Ruhnke	CDU
3. Stadträtin Christina Nussbaumer	Freie Wähler
4. Stadtrat Hermann Geywitz	Bündnis 90/Die Grünen
5. Stadtrat Jürgen Dannwolf	SPD
6. Stadträtin Elisabeth Couvigny-Erb	Bürgerbündnis Blaustein

III. Finanzierung

Haushaltsstelle	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Ausgaben (Euro)	Überplan-mäßig/ außerplan-mäßig
-	-	-	-	-

Anmerkung zur Finanzierung:
Die Stadtverwaltung hat im Oktober 2018 einen Antrag auf Fördermittel gestellt. Über diesen Antrag wird entschieden, sobald eine Entscheidung vom zur Einrichtung eines fest installierten Gestaltungsbeirats vorliegt.

IV. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

2. Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zu den vorgeschlagenen beschließenden Mitgliedern des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein:

   - Thomas Kayser, Bürgermeister
     Stellvertreterin: Stadträtin Sylvia von Darl-Späth
   - Sandra Pianezzola, Stadtbaumeisterin
   - Prof. Bü Prechter, Landschaftsarchitektin BDLA, SAIV
   - Peter Eisenlauer, Architekt Stadtplaner
   - Tom Philipp Zoll, Architekt/Stadtplaner

3. Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zu den vorgeschlagenen beratenden Mitgliedern des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein:

- Stadträtin Sylvia von Darl-Späth	1. stv. Bürgermeisterin
- Stadtrat Lothar Ruhnke	CDU
- Stadträtin Christina Nussbaumer	Freie Wähler
- Stadtrat Hermann Geywitz	Bündnis 90/Die Grünen
- Stadtrat Jürgen Dannwolf	SPD
- Stadträtin Elisabeth Couvigny-Erb	Bürgerbündnis Blaustein

4. Die Verwaltung beantragt die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Externe Fachleute: -

Marleen Sönksen
Bauamt
FB 3.2 Bauverwaltung

Beteiligte Ämter:

Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt

Anlagen
Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein (Stand 09.04.2019)

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Blaustein
Stand 09.04.2019

Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Blaustein hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat begutachtet und beurteilt die ihm seitens der Stadtverwaltung vorgelegten Bauvorhaben und Projekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische freiraum- und landschaftsplanerische Gestaltungsqualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der denkmalpflegerischen Belange und der Bauleitplanung.

Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2
Zusammensetzung, Bestellung und Dauer

(1) Der Beirat setzt sich aus beschließenden Mitgliedern und beratenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die beschließenden Mitglieder wählen aus der Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die beschließenden Mitglieder sind drei Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtbaumeisterin/der Stadtbaumeister der Stadt Blaustein.

(4) Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge der beschließenden Beiratsmitglieder. Der Gemeinderat beruft die Beiratsmitglieder.

(5) Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor, während und ein Jahr nach der Beiratstätigkeit nicht in Blaustein planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.

(6) Eine Beiratsperiode dauert zwei Jahre. Nach Ablauf jeder Beiratsperiode wird mindestens ein beschließendes Mitglied ausgewechselt. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Absatz 4 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

(7) Die beratenden Mitglieder sind Vertreter des Gemeinderats. Jede Fraktion ist berechtigt, ein Mitglied als beratendes Mitglied zu entsenden. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.

(8) Verletzt ein Mitglied des Gestaltungsbeirats seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden. Für die Nachbesetzung gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend.

§ 3
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist dem Stadtbauamt der Stadt Blaustein, Fachbereich 3.2 – Bauverwaltung, zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats, bereitet die Sitzungen und Unterlagen vor, lädt fristgerecht ein und führt das Protokoll.

§ 4
Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats

(1) Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in der Entscheidungsfindung.

(2) Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigung liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis), die an gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Fristen gebunden ist.

(3) Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, Projekte und Konzepte (im Folgenden „Vorhaben“ genannt), die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung im gesamten Stadtgebiet prägend sind.

Beispielhaft sind an dieser Stelle genannt:

- Neubauten oder Umbauten an Gebäuden, deren Gestaltung die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmt (z. B. zum Straßenraum orientierte Neubauten oder auch prägende Gebäude in Gewerbegebieten)

- Ortsbildprägende Neubauten oder Umbauten an Gebäuden, deren Gestaltung deutlich von üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht (z. B. bei Dachform, Dachaufbauten oder Fassadenmaterialien)

- Ortsbildprägende Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in der Umgebung (z. B. Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude)

- Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Lage öffentlich stark wahrgenommen werden (z. B. Lage an einem öffentlichen Platz oder einer stark frequentierten Straße)

- Bauvorhaben, die aufgrund der bestehenden Topographie besonders stark in Erscheinung treten (z. B. weit sichtbare Hanglage)

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand

- Städtebauliche Maßnahmen und landschaftsarchitektonische Maßnahmen für Vorhaben mit besonderer städtebaulicher und freiräumlicher Bedeutung

- Informelle Planungen zur Stadt- und Ortsentwicklung, Bauleitplanung

- Freiraum- und Grünflächenplanungen, Begrünung und Bepflanzung

- Maßnahmen im Bereich Stadtmöblierung, Straßengestaltung und technischer Infrastruktur

- Beteiligung bei der Erstellung von Satzungen

- Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen

(4) Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Vorhaben erfolgt durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann beantragen, bestimmte Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandeln zu lassen.

(5) Vorhaben können auch auf Wunsch der Bauherrschaft dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden. In diesem Fall erklärt sich die Bauherrschaft damit einverstanden, das Ruhen des baurechtlichen Verfahrens bei der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) zu beantragen, bis das Vorhaben in der nächst möglichen Sitzung des Gestaltungsbeirats behandelt wurde.

(6) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsauslobungen.

§ 5
Sitzungsturnus

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel in Abständen von ca. vier Monaten oder nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht (Blausteiner Nachrichten und Homepage der Stadt Blaustein).

(3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

(4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten mit der Einladung die zu dem Vorhaben wesentlichen Planvorlagen digital.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6
Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei der fünf beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Empfehlungen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Ist ein Beiratsmitglied von der Beratung und/oder Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied anschließend den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung kann es im Zuschauerraum platznehmen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7
Geschäftsgang der Beiratssitzung

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung geleitet.

(2) Den Sitzungen geht ein nichtöffentlicher Ortstermin voraus, an dem die Mitglieder des Gestaltungsbeirates gemeinsam mit der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen.

(3) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind öffentlich. Nichtöffentlich wird in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung zwischen Bauherrschaft und Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats behandelt.

(4) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch die Bauherrschaft und/oder durch deren Beauftragte. Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben vorstellen. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.

(5) Während der Sitzungen haben außer den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats nur die unter Absatz 6 aufgeführten Personen sowie die Bauherrschaft und/oder deren Beauftragte Rederecht.

(6) An den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsteilen, Beratungen und Ortsbegehungen des Gestaltungsbeirats können mit Rede- aber ohne Stimmrecht auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats teilnehmen:

- Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung
- Ortsvorsteher/-innen bei Vorhaben in den jeweiligen Ortsteilen
- Sonderfachleute (z. B. Denkmal-, Hochwasser-, Naturschutz), lokale Gruppen oder Verbände oder weitere Gäste

Über die Teilnahme entscheidet die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats.

(7) Der Gestaltungsbeirat verfasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie wird der Bauherrschaft und deren Beauftragte zugesandt.

§ 8
Wiedervorlage

(1) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung eines Vorhabens ab.

(2) Das Vorhaben soll dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach der Weiterbearbeitung nicht als zustimmungsfähig eingeschätzt wird.

(3) Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

§ 9
Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/-innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Teile der Sitzungen und internen Beratungen verpflichtet.

(2) Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch dann fort, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 10
Vergütung

(1) Die Tätigkeit der beschließenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare der Architektenkammer Baden-Württemberg („Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer") vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

(2) Die beratenden Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Blaustein.

(3) Sonstige beigezogene Personen gem. § 7 Abs. 6, die nicht Gemeinderatsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter/-innen sind, können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet erhalten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Blaustein, den 09.04.2019

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:
Blausteiner Nachrichten Nr. 15 vom 09.04.2019